

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 1 (1942)
Heft: 3

Rubrik: Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtlicher Teil — Parte ufficiale

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartements

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

Anzeigen des Erziehungsdepartements

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

1. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulräte, welche für das Schuljahr 1941/42 eine *landwirtschaftliche Fortbildungsschule* angemeldet haben, werden hiermit ersucht, nach Abschluss des Kurses *Rechnung und Bericht* über den Kurs *im Doppel* einzureichen und die Belege für die Ausgaben beizulegen. Die Belege brauchen nicht im Doppel eingesandt zu werden.

Aus dem Bericht müssen ersichtlich sein: Lehrer, erteilte Fächer, Stundenzahl, Dauer des Unterrichtes in Wochen, mit Datum des Beginnes und Schlusses des Unterrichts, *Schülerzahl*.

Die Rechnungen und Berichte müssen dem Kleinen Rat vorgelegt und nach Bern gesandt werden. Dies geschieht selbstverständlich nicht mit jeder eingehenden Rechnung gesondert, sondern gesamthaft für alle in Betracht kommenden Gemeinden. Es ist daher im Interesse der Gemeinden, dass die Eingabe der Rechnungen baldmöglichst erfolgt. Wir ersuchen Sie daher, uns Rechnung und Bericht bis spätestens *15. Mai a. c.* zu kommen zu lassen. Wenn wir bis zu diesem Termin keinen Bericht von Ihnen erhalten, würden wir annehmen, dass der Kurs nicht abgehalten wurde.

2. Schulhausbauten

Schulräte, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag an den Bau oder Umbau von Schulhäusern und Turnhallen oder an die Einrichtung von Turn- und Spielplätzen machen wollen, haben *vor Beginn der Bauarbeiten* die bezüglichen Pläne und Kostenvoranschläge dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung

einzureichen. Beiträge erhalten nur Projekte, die bestimmten Minimalanforderungen genügen und vom Kleinen Rat genehmigt sind.

Dabei sind vorzulegen:

- a) der Situationsplan im Masstab nicht kleiner als 1 : 500,
- b) die Grundrisse, ein Längens- oder Querschnitt, die Ansichten und Fassaden,
- c) Baubeschreibung und detaillierter beschreibender Kosten-
voranschlag.

Alle Vorlagen sind im Doppel einzusenden. Das eine Exemplar geht nach erfolgter Genehmigung durch den Kleinen Rat an die Gemeinde zurück, das andere bleibt im Archiv des Kantonsbaumeisters.

Nach Vollendung des Baues sind Abrechnung und Belege zur Prüfung an das Erziehungsdepartement einzusenden. Wird die Einsendung der Baurechnung in der durch besonderes Ausschreiben festgestellten Frist unterlassen, so kann ein Beitrag trotz erfolgter Anmeldung nicht mehr bewilligt werden, da der vorhandene Kredit, der zum grössten Teil der eidg. Schulsubvention entnommen wird, jedes Jahr voll in Anspruch genommen wird.

Es werden im weiteren Beiträge gewährt an die Anschaffung und den Unterhalt von Schulmobiliar, Turngeräten und allgemeinen Lehrmitteln, sofern solche in zweckentsprechender Weise erfolgen. Ueber diese Anschaffungen sind besondere Voranmeldungen nicht nötig. Das Erziehungsdepartement ist bereit, hierüber Zeichnungen abzugeben oder Bezugsquellen zu nennen.

Costruzione di case scolastiche

I Consigli scolastici che intendono conseguire un sussidio cantonale per la costruzione o ricostruzione di edifici scolastici e di palestre o per l'adattamento di piazzali per ginnastica e sporto sono tenuti a inoltrare i relativi piani e preventivi di spesa per l'approvazione al Dipartimento dell'educazione *prima di dar principio ai lavori*. Sono ammessi al beneficio dei sussidi solo

i progetti che soddisfano a determinate esigenze minime e che sono stati approvati dal Piccolo Consiglio.

Bisogna produrre:

- a) Il piano di situazione con scala non sotto 1 : 500.
- b) La pianta, con profilo longitudinale o trasversale, i prospetti e le facciate.
- c) Descrizione della costruzione e preventivo dettagliato delle spese.

Tutte le allegazioni devono essere inoltrate in doppio esemplare. Un esemplare verrà restituito al Comune dopo l'approvazione da parte del Piccolo Consiglio, l'altro resta nell'archivio dell'architetto cantonale.

Ultimati i lavori, il conto delle spese e i documenti giustificativi vanno inoltrati, per disamina, al Dipartimento educazione. Tralasciando di inoltrare il conto costruzione entro il termine fissato con apposito avviso, il sussidio non verrà più accordato anche se la notificazione avesse avuto luogo, siccome il credito disponibile, il quale viene nella maggior parte prelevato dal sussidio federale, è usato tutto anno per anno.

Si accordano inoltre contributi all'acquisto e alla manutenzione di arredamenti scolastici, di attrezzi da ginnastica e di mezzi didattici in generale, qualora siffatti acquisti vengano fatti col dovuto criterio. Non è necessario di appositamente notificare in anticipo questi acquisti. Per chi lo desidera il Dipartimento è ben disposto di fornire relativi disegni e prospetti oppure d'indicare buone fonti d'acquisto.

3. Zu den Anzeigen im amtlichen Schulblatt

Die Anzeigen, welche das Schulwesen betreffen, erscheinen nunmehr im amtlichen Schulblatt. Für den Fall, dass eine Anzeige ein Geschäft betrifft, das in einzelnen Gemeinden nicht vom Schulrat allein, sondern im Benehmen mit dem Gemeindevorstand oder von diesem allein erledigt wird, werden die Schulräte ersucht, dem Gemeindevorstand von der Anzeige im Schulblatt Kenntnis zu geben.

A proposito delle comunicazioni nella parte ufficiale del Foglio scolastico

Come si avrà notato, le comunicazioni riguardanti la scuola vengono ora date nella parte ufficiale del Foglio scolastico. Quando in un comunicato si tratta di affari o questioni che in singoli Comuni non sono evasi dal Consiglio scolastico da solo, ma d'intesa con la Sovrastanza comunale oppure anche solo da quest'ultima, si prega i Consigli scolastici di rendere la Sovrastanza comunale attenta alla comunicazione nel Foglio scolastico.

4. Volksspende zugunsten des nationalen Anbaufondes

Die Geschäftsstelle für den Abzeichenverkauf 1942 zugunsten des nationalen Anbaufondes teilt zuhanden der Lehrerschaft Folgendes mit:

Auf Wunsch wird der Lehrerschaft im Hinblick auf die *Volksspende vom 2./3. Mai 1942 zugunsten des Nationalen Anbaufonds* eine *Dokumentation* gratis abgegeben, welche sich sowohl zur persönlichen Orientierung wie auch als Unterlage zu Lektionen eignet. Aus dem Inhalt unter dem Titel «Unser täglich Brot»:

Die Landesversorgung mit lebenswichtigen Nahrungsmitteln, Die bisherigen Leistungen im Mehranbau, Die zeitliche Mehrbeanspruchung, Die Einkommenverhältnisse bei der Bauernschaft, Was den Mehranbau oft in Frage stellt, Die Beanspruchung der Bauernfrauen und «Kinder, Unsere Ernährungslage zur Stunde, Das Gespenst des Hungers über Europa, Hungerjahre in der Schweizergeschichte, Die weitere Intensivierung des Mehranbaues, Die Kleinplanzer helfen entscheidend mit, Mahnworte zur rechten Zeit.

Unter dem Titel «Im Zeichen des guten Willens»:

Die Gründung des Nationalen Anbaufonds, Seine Aufgaben, Der Weg der Hilfe, Die Beschaffung der Mittel, Vom Wirken des Nationalen Anbaufonds, Dringende Hilfsgesuche der Klein- und Bergbauern, Die Hilfe für die Kleinplanzer, Für die Gemeinden, Der Nationale Anbaufonds braucht neue Mittel, Der Abzeichenverkauf vom 2./3. Mai 1942, Das Zeichen des guten Willens.

Die auf kleinsten Raum zusammengedrückte Dokumentation, sowie Separatdrucke einer Abhandlung von Dr. F. T. Wahlen über «Schule und Anbauwerk», können gratis bezogen werden bei: Nationaler Anbaufonds, Geschäftsstelle für die Durchführung der Volksspende, Zürich, Stampfenbachstrasse 12.

Chur, Mitte April 1942.

Das Erziehungsdepartement.

In Schuls ist die Primarlehrerstelle

für die 6.—8. Schulklasse zu besetzen. Gehalt gemäss kant. Gehaltsordnung nebst Zulage der Gemeinde.

Offerten sind **bis zum 5. Mai** zu richten an den

Schulrat in Schuls



Neuerscheinungen

Ruckstuhl: 200 Diktate

für das 3. bis 8. Schuljahr

Preis Fr. 4.—

+ 2% Warenumsatzsteuer

Sprachgut der Schweiz:

Hefte für den Deutschunterricht. Jedes Heft Fr. —.80

Ansichtssendungen und Prospekte

Carl Gmür. Buchhandlung
CHUR Tel. 50